

Spieler- und Mitglieder-Verwaltungs-Ordnung (SuMVO)

1. Allgemeines, Grundlage

1.1. Definitionen

Die in diesem Regelwerk verwendeten Begriffe und Abkürzungen bedeuten:

- **FIDE:** Weltschachbund;
- **DSB:** Deutscher Schachbund e.V.;
- **BSB:** Bayerischer Schachbund e.V.;
- **USV:** Unterfränkischer Schachverband e.V.
- **BLSV:** Bayerischer Landessportverband
- **Verein:** ein Verein oder eine Schachabteilung, der/die Mitglied des USV ist;
- **Mitglied:** ein Verein oder ein Ehren-Mitglied des USV;
- **Spieler:** eine natürliche Person, die von einem Verein als dessen Mitglied angemeldet worden ist; unabhängig von Geschlecht, Alter oder Spielrecht;
- **Satzung:** Satzung des USV;
- **Funktionär:** Person, die per Wahl, Berufung oder Ernennung eine satzungsgemäße Aufgabe im USV erfüllt.

1.2. Der Mitgliederverwalter

Dem Mitgliederverwalter (im Folgenden Mvw) obliegt die Führung der Daten des USV nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Ihm obliegt die Verantwortlichkeit für den Schriftverkehr und den Datenaustausch mit dem BSB.

1.3. Daten

Die zu verwaltenden Daten sind:

- Mitglieder-Liste (Vereine, Abteilungen, Ehrenmitglieder)
- Liste der Funktionäre
- USV-Spielerliste
- sowie andere auf der Spielerliste beruhende Listen.

Die Spielpläne und -ergebnisse sowie die Meldeliste zur Verbandsrunde verwaltet der zuständige Spielleiter.

Die Führung und Pflege der Wertungszahlen obliegt dem Wertungswart. Ihm obliegt die Verantwortlichkeit für den Schriftverkehr und den Datenaustausch mit dem BSB und DSB.

1.4. Spielerliste

Die Vereine haben ihre Mitglieder (im Folgenden als „Spieler“ bezeichnet) dem USV zu melden. Die Spieler werden in einer Spielerliste erfasst, sie wird elektronisch geführt. Sie ist für alle Bestimmungen der Satzung, der Ordnungswerke und sonstigen Beschlüsse, in denen auf die Zahl der Vereins-Mitglieder oder Spieler oder deren Identität abgestellt wird (*wie Beitrag nach §13 der Satzung, Stimmrecht nach §16.4 der Satzung, Spielrecht, Wertungszahlen*), maßgeblich.

1.5. Meldegebühr (*ersetzt TO 2.13*)

Die Vereine haben für die Anmeldung eines Mitglieds eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 3 € an den USV zu zahlen. Diese Gebühr ist bei Änderung des Geburtsdatums ebenfalls fällig, nicht jedoch bei Änderung der anderen erhobenen Daten. Bei der Anmeldung Jugendlicher unter 12 Jahren entfällt die Gebühr.

Die Gebühr ist spätestens mit der Jahresbeitragsrechnung zu begleichen.

2. Erfassung

2.1. Die Meldung geschieht durch Nutzung des USV-online-Meldesystems. Im Falle technischer Störungen dieses Systems ist auch eine Meldung per eMail oder Brief zulässig. Mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Meldung gilt der Spieler als Vereinsmitglied.

2.2. Die Vereine melden ihre Spieler unter Angabe folgender Daten:

- Name, Vorname, Namenszusätze (Titel u.ä.),
- Geschlecht,
- Geburtsort
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,

- Kommunikationsdaten (kann entfallen, sofern nicht USV- oder Vereins-Funktionär).
- 2.3. Ist der Spieler in der *Rating List* der FIDE aufgeführt, soll er darüber hinaus die von der FIDE vergebene Identifikationsnummer, die Föderationszugehörigkeit und die Ratingzahl angeben. Besteht Verwechslungsgefahr mit einem anderen Mitglied eines anderen Vereins, der Mitglied eines dem DSB angehörenden Landesverbandes ist, soll der Mvw diese Daten vom Verein anfordern.
 - 2.4. Der Mvw prüft die Anmeldung auf Vollständigkeit. Unvollständige, unleserliche oder offenbar unrichtige Anträge muss er zurückweisen. Anträge, die nicht in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden, können zurückgewiesen werden.
 - 2.5. Bei Zweifeln über die Richtigkeit oder Korrektheit der übermittelten Daten des Spielers kann der Mvw eine durch Unterschrift bestätigte Erklärung des Spielers über die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und deren Übereinstimmung mit amtlichen Urkunden und Kopien amtlicher Urkunden anfordern.
 - 2.6. Die Eintragung in der Spielerliste entfällt nicht dadurch, dass für diesen Spieler keine Spielberechtigung (z.B. Verbandsrunde) erteilt wird.

3. Änderungen, Löschung

- (1) Ein Verein, der aus dem USV austreten möchte, hat dies in der in der Satzung festgelegten Form zu vollziehen. Für den Austritt aus BSB und BLSV sind deren Bestimmungen bezüglich Form und Fristen zu beachten.
- (2) Die Abmeldung von Spielern sowie Änderungen in den Bestandsdaten geschieht auf dem in § 2.1 genannten Wege. Die Erklärung über einen Wechsel einer Spielberechtigung gilt im Zweifel nicht als Antrag auf Löschung.
- (3) Ein Spieler, der im Laufe eines Jahres in die Spielerliste aufgenommen worden ist, gilt für den BSB-Stichtag 31.12. dieses Jahres als Mitglied dieses Vereins, unabhängig davon, ob er in der Zwischenzeit wieder ausgeschieden oder aus anderen Gründen vom Verein zur Löschung angemeldet worden ist.
- (4) Die Abmeldung eines Spielers hat das Erlöschen sämtlicher Spielgenehmigungen zur Folge. Hat der Spieler eine BSB- oder DSB-Spielgenehmigung, so meldet der Mvw die Löschung der Mitgliedschaft an die nach den Regelwerken des BSB bzw. DSB zuständigen Stellen. Entsprechendes gilt für das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vereins.

4. Meldungen von Amts wegen (vom BSB übernommen; Art. 4.1 wird für 2014/15 ausgesetzt)

- 4.1. Ergibt ein Abgleich mit der Mitgliederliste des BLSV, dass ein Verein einen Spieler dort als Mitglied gemeldet hat, nicht aber zugleich beim USV, so kann der Mvw nach Anhörung des Vereins die Mitgliederliste von Amts wegen ergänzen.
- 4.2. Besteht eine DSB-Spielgenehmigung für einen Verein, ohne dass der Spieler für diesen Verein als Mitglied gemeldet worden ist, so nimmt der Mvw die Anmeldung nach Anhörung des Vereins von Amts wegen vor.

5. Ausgabe der Mitgliederliste, Einsprüche

(1) Jeder Verein kann seine Spielerliste online im USV-Meldesystem einsehen. Der Verein erhält zu Jahresbeginn vom Mvw per eMail einen Bescheid mit einer seinen Mitglieder-Bestand betreffenden Übersicht.

(2) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Spielerliste sind vom Verein innerhalb von zwei Wochen nach Versendung dieses Bescheides beim Mvw einzulegen.

Hat der BSB-Referent den Mvw auch mit der Entscheidung über Einsprüche beauftragt, so entscheidet dieser zunächst darüber, ob dem Einspruch abzuhelpen ist. Soweit er ihm nicht abhilft, legt er den Einspruch unverzüglich dem BSB-Referenten vor. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(3) Unterlässt der Verein einen rechtzeitigen Einspruch oder wird sein Einspruch durch Entscheidung des BSB-Referenten zurückgewiesen, so kann der Verein gegen eine Beitragsrechnung des BSB keine Einwendungen erheben, die sich auf eine angeblich fehlerhaft zugrunde gelegte Mitgliederzahl stützen.

6. Datenaustausch

- 6.1. Die erhobenen Daten müssen vertraulich behandelt werden. Sie dürfen, wenn dies satzungsgemäßen Zwecken dient, im nötigen Umfang an übergeordnete Stellen (BSB, Wertungszahl-Referenten) weiter gegeben werden.
- 6.2. Mitgliedern der USV-Vorstandschaft sowie weiteren Funktionären mit berechtigtem Interesse ist auf Verlangen Zugriff auf die Spielerlisten einzuräumen oder ein Auszug aus der Spielerliste zuzusenden, soweit sie dies zur Erfüllung ihrer ihnen durch die Ordnungswerke des USV zugewiesenen Aufgaben benötigen.
- 6.3. Die Veröffentlichung der Namen und Kontaktdaten von Funktionären ist gestattet. Die Weitergabe von Namen und Kontaktdaten qualifizierter Spieler an den Zuständigen im BSB ist gestattet, sofern der Betroffene dies nicht einschränkt oder untersagt.
- 6.4. Die Weitergabe von Spiel- und Turnierergebnissen, Partienotationen und Wertungszahlen ist als Veröffentlichung von Sportergebnissen zulässig.
- 6.5. Für den Schutz der erhobenen Daten ist die Datenschutzverordnung des BSB sinngemäß anzuwenden.

7. Spielberechtigung

- 7.1. Der Inhalt dieses Absatzes soll durch die MV 2015 des USV in die TO aufgenommen werden. Die Nummerierung entspricht – bis auf die führende 7. – der in der TO (Art. 2.2)
- 7.2. Zum Übergang werden die Bestimmungen bis dahin in der SuMVO aufgenommen und als Präzisierung der TO-Regelungen (**insbesondere 2.11 und 2.12**) angesehen.
- 7.2.1. Abschnitt 2.2 der USV-TO (Spielberechtigung) wird durch folgende Regelungen ergänzt:

7.2.2. Spiel- und Teilnahmeberechtigung

7.2.2.1. USV-Einzelturniere

An Einzelturnieren des USV darf teilnehmen, wer in der Spielerliste des USV als Mitglied eines Mitgliedsvereins des USV eingetragen ist und von dem Mitgliedsverein beim BLSV gemeldet ist. Ehrenmitglieder des USV haben unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft Startrecht.

7.2.2.2. USV-Mannschaftsturniere

- (1) Als Teilnehmer einer Mannschaft der USV-Mannschaftsturniere kann nur benannt werden, wer in der Spielerliste des Vereins eingetragen ist, der die Mannschaft meldet, und von dem Verein auch beim BLSV gemeldet ist.
- (2) Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein als Teilnehmer einer Mannschaft eingesetzt werden.
- (3) Wird ein Spieler bei einem Turnier von mehr als einem Verein als Mitglied einer Mannschaft benannt, so entscheidet der Spielleiter nach Rücksprache mit dem Spieler und den beteiligten Vereinen, welche Meldung zu streichen ist.
- (4) **{ersetzt die Regelungen in TO 2.11 und 2.12}** Für die USV-Mannschaftsmeisterschaft (Verbandsrunde) gelten folgende Ergänzungen und Einschränkungen:
 - a. In die Mannschaftsmeldeliste (MML) können Spieler aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt der Mannschaftsanmeldung {lt. TO 1. Juli} in der Spielerliste des Vereins stehen.
 - b. Spielerwechsel: Spieler, die in der Vorsaison mehr als zwei Einsätze und nach dem 1. Feb. mindestens einen Einsatz für einen USV-Verein hatten, müssen diesem vor dem in (a) genannten Termin mitteilen, wenn sie beabsichtigen, künftig für einen anderen Verein in der Verbandsrunde zu spielen.
 - c. Neuzugang (Definition): Spieler, die in der Vorsaison höchstens zwei Einsätze für einen anderen USV-Verein **oder** nach dem 1. Feb. keinen Einsatz hatten.
 - d. **Wechselnde Spieler, deren bisherige Mannschaft in der neuen Saison nicht mehr gemeldet wurde, werden im Sinne dieser Ordnung als Neuzugang behandelt. Wechsler, die bis zum 1. Dezember ohne Einsatz sind, können nach (e III) behandelt werden.**
 - e. Neuzugänge dürfen in die MML aufgenommen werden, wenn sie in der Spielerliste stehen ...
 - I. bis zum Termin zur Abgabe der MML: frei platziert, soweit nicht durch TO 33.3 beschränkt
 - II. bis zum 1. September: hinten angereicht, Spielrecht ab Saisonbeginn
 - III. bis zum 1. Dezember: hinten angereicht, Spielrecht ab 1. Januar
 - IV. als unter 20-jährige: hinten angereicht, Spielrecht ab Meldung

7.2.2.3. In der Ausschreibung können Einzelheiten über die Teilnahmeberechtigung festgelegt werden.

Übergangsregelung: An der Verbandsrunde 2014/15 dürfen Spieler teilnehmen, wenn sie am 31.8.2014 in der Mitgliederliste des Vereins gelistet sind. Die MML darf bis zum 1.9.2014

geändert werden. Bis zum 1.12.2014 neu angemeldete Spieler können in der MML (hinten) angereiht werden und ab 1.1.2015 spielen.

7.2.3. Die Vorstandschaft kann beschließen, dass zu bestimmten Turnieren auch andere Spieler zugelassen werden. Bei Turnieren, die als „offen“ ...

Als Rahmen für die neue Ordnung wird vorgegeben:

	Inhalt	Abstimmung	Umsetzg.
1.	dass die von übergeordneten Verbänden gegebenen Eckpunkte, eine benutzerfreundliche und der aktuellen Technik angepasste Lösung einzubeziehen sind.	Einstimmig	OK
2.	gestrichen		—
3.	Der Termin für die Mannschaftsanmeldung bleibt 2014 unverändert.	Einstimmig bei 25 Enth	1.7. OK
4.	Der erw.Vorstand veröffentlicht die vorläufige SuMVO bis Ende Juli auf der Homepage.	Einstimmig bei 25 Enth	<i>hiermit</i>
5.	Bis Ende Juli gemeldete Spieler haben sicher Spielrecht für die neue Saison. Die Frist kann verlängert werden.	1.7. Einstimmig	Verlängerung bis 31.8.14 7.2.2.3
6.	Der erw. Vorstand darf die Frist für die namentliche Meldeliste 14/15 verlängern.	Einstimmig	Verlängerung bis 1.9.14 7.2.2.3
7.	gestrichen	Einstimmig	—
8.	Die zeitliche Kopplung der Meldegebühr soll entfallen	Einstimmig	1.5
9.	Festlegung der kurzfristigen Erteilung der Verbandsrundenspielberechtigung zu einem festen Zeitpunkt	Einstimmig	7.2.2.2 (4)
10.	Die heutigen Termine zur Meldung sollen bestehen bleiben (1.7/1.12)	75 Ja/20 Nein/18 Enth	7.2.2.3 vgl. (5) widerspricht (9)
11.	Doppelspiel soll zugelassen werden	26 Ja/75 Nein/ 1 Enth	7.2.2.2 (2)